

Andy Hoffmann

Gesellschaft im Wandel - Jugendstrafrecht im Stillstand?

Reformbedarf und aktuelle Reformkonzepte im deutschen
Jugendstrafrecht

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2005 Diplom.de
ISBN: 9783956361487

Andy Hoffmann

Gesellschaft im Wandel - Jugendstrafrecht im Stillstand?

Reformbedarf und aktuelle Reformkonzepte im deutschen Jugendstrafrecht

Andy Hoffmann

Gesellschaft im Wandel - Jugendstrafrecht im Stillstand?

*Reformbedarf und aktuelle Reformkonzepte im deutschen
Jugendstrafrecht*

Diplomarbeit

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 6, Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

Studiengang Erziehungswissenschaft

November 2005



Diplomica GmbH ———
Hermannstal 119k ———
22119 Hamburg ———

Fon: 040 / 655 99 20 ———
Fax: 040 / 655 99 222 ———

agentur@diplom.de ———
www.diplom.de ———

Andy Hoffmann

Gesellschaft im Wandel - Jugendstrafrecht im Stillstand?

Reformbedarf und aktuelle Reformkonzepte im deutschen Jugendstrafrecht

ISBN: 978-3-8366-0090-3

Druck Diplomica® GmbH, Hamburg, 2007

Zugl. Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Münster, Deutschland, Diplomarbeit, 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica GmbH

<http://www.diplom.de>, Hamburg 2007

Printed in Germany

AUTORENPROFIL

PERSÖNLICHE DATEN

Name: Andy Hoffmann
Anschrift: Wolbeckerstr.168
48155 Münster
0251- 13 42 44 2
hoffmann.andy@arcor.de
Geburtsdatum: 11.10.1976 in Schwalmstadt/Ziegenhain
Familienstand: ledig

HOCHSCHULSTUDIUM

Fach: 1997 - 2005 Erziehungswissenschaften an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Akad. Grad: Diplom-Pädagoge (Gesamtnote 1,3)
Diplomarbeit: Gesellschaft im Wandel – Jugendstrafrecht im Stillstand

Fach: 2000 - 2005 Rechtswissenschaften an der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster
Abschluss: Erste juristische Staatsprüfung (Gesamtnote 8,68
Punkte)

BERUFLICHE TÄTIGKEITEN

seit 12/05 Rechtsreferendar beim OLG Hamm

TÄTIGKEITEN NEBEN DEM STUDIUM

02/99 – 05/00:	Honorarkraft bei dem Verein „Mobile Kinder- und Jugendarbeit e.V.“
01/00 – 06/03:	Studentische Hilfskraft in der Mediothek der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
08/02 – 10/03	Aushilfstätigkeiten bei Rechtsanwältin Heide Derks in Münster
02/04 – 11/05	Pfortendienstmitarbeiter im Christopherushaus in Münster – Facheinrichtung für alleinstehende wohnungslose Männer

ZIVIL- ODER WEHRDIENST

09/96 – 09/97:	Zivildienst beim Arbeitskreis Soziale Brennpunkte Marburg e.V.
----------------	--

Inhaltsverzeichnis

<u>A. Drei Fragen – Eine Einleitung</u>	1
I. Warum habe ich mich für dieses Thema entschieden?	1
II. Was möchte ich in dieser Arbeit herausarbeiten?	2
III. Wie werde ich bei der Darstellung vorgehen?	3
<u>B. (Jugend-)Kriminalität – Was ist das eigentlich?</u>	4
<u>C. Jugendkriminalität – Zum Ausmaß eines Problems</u>	8
I. Zum Verhältnis von Kriminalstatistik und Kriminalitätswirklichkeit	8
1. Zur Konstanz der Einflußgrößen auf die registrierte Kriminalität	9
2. Wie repräsentativ ist das registrierte Hellfeld?	11
II. Umfang und Bedeutung der Jugendkriminalität	12
1. Einige Behauptungen über Jugendkriminalität im Lichte der Hellfelddaten	13
a) Behauptung: Das Ausmaß der Jugendkriminalität steigt bzw. stagniert auf einem hohen Niveau	13
b) Behauptung: Die jugendliche Gewaltkriminalität steigt in besonderem Maße	16
c) Behauptung: Die Straftäter werden immer jünger und schlimmer	18
d) Zwischenfazit	20
2. Jugendkriminalität – normal, ubiquitär und episodenhaft	20
3. Mehrfach- und Intensivtäter	21
4. Fazit	23
<u>D. Einige Blicke ins Gesetz: Grundlagen und -züge des JGG</u>	24
I. Strafrechtliche Verantwortung und soziale Entwicklung	24
II. Das jugendstrafrechtliche Sanktionssystem	25
III. Das Absehen von einer formalen Strafe – die Diversion	26
IV. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren	26
V. Das Rechtsmittelverfahren	27
VI. Vollstreckung und Vollzug	27
<u>E. Die Geschichte des Jugendstrafrechts in Deutschland</u>	28
I. Auf der Suche nach einem Anfang	28
1. Die Entdeckung der eigenständigen Lebensphasen Kindheit und Jugend	29
2. Die Begründung der „modernen Schule“ des Strafrechts	29
3. Die Jugendgerichtsbewegung	30
II. Das RJGG von 1923	30
III. Das RJGG von 1943	31
IV. Das JGG von 1953	33
V. Das JGG von 1990	34

VI. Die Entwicklung nach 1990	36
-------------------------------------	----

<u>F. Zwischenfazit</u>	38
--------------------------------------	----

<u>G. Reformbedarf und Reformkonzepte im Jugendstrafrecht</u>	40
--	----

I. Der Erziehungsgedanke	40
1. Ausführungen zu einem vermeintlich eindeutigen Begriff	41
a) Die „Erziehung“	42
b) Die „Strafe“	42
c) Zum Verhältnis der Begriffe „Erziehung“ und „Strafe“	43
2. Der Erziehungsgedanke als Strafzweck	44
a) Allgemeine Strafzwecke	44
aa) Die absoluten Straftheorien	45
bb) Die relativen Straftheorien	45
b) Der Strafzweck der Erziehung	46
c) Kritik am Strafzweck „Erziehung“	47
aa) Der Strafzweck „Erziehung“ im Lichte kriminologischer Erkenntnisse	47
bb) Verfassungsrechtliche Bedenken	47
3. Die Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf das JGG	49
4. Zwischenfazit und weiterer Ausblick	50
II. Die Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortung	52
1. Beginn der Strafmündigkeit	52
a) Bestehende Gesetzeslage	52
b) Diskussion: Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre	52
aa) Entwicklung der Kinderkriminalität	53
bb) Kindliche Reifungsprozesse	53
cc) Sinn und Zweck einer Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze	54
dd) Fazit	56
c) Die Ausweitung der familiengerichtlichen Kompetenzen – eine sinnvolle Alternative?	56
aa) Gesetzesvorschlag	56
bb) Kritik	57
2. Die Jugendlichen – Flexibilisierung des § 3	58
a) Bestehende Gesetzeslage und Praxis	58
b) Reformdiskussion	59
3. Die Heranwachsenden - § 105	59
a) Bestehende Gesetzeslage	59
b) § 105 in der gerichtlichen Praxis	60
c) Reformdiskussion	61
aa) Erwachsenenstrafrecht als Regelfall/ Jugendstrafrecht als Ausnahme	62
bb) Ausnahmslose Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht	68
d) Fazit	68
4. Die Jungerwachsenen	69
5. Zusammenfassung	69

III. Reformbedarf im Ermittlungsverfahren	70
1. Die Diversion, §§ 45, 47	70
a) Zum Begriff der Diversion	70
b) Rechtliche Einordnung der Diversion	70
c) Kurzer Überblick zur Geschichte der Diversion	72
d) Praktische Bedeutung der Diversion	73
e) Probleme der Diversionsentscheidungen	75
f) Reformdiskussion zu den §§ 45, 47	76
h) Stellungnahme	77
i) Exkurs: Die Polizeidiversion	77
2. Der Umfang der Ermittlungen, § 43	78
a) gegenwärtige Gesetzeslage	78
b) Reformdiskussion	79
3. Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung	79
a) Gesetzliche Lage	79
b) Die Untersuchungshaftregelungen in der Praxis	80
c) Besondere Probleme bei der Anordnung von U-Haft bei Jugendlichen	82
d) Reformdiskussion	83
e) Sonderproblem: § 52a – Nichtanrechnung der U-Haft	84
IV. Reformbedarf in der Hauptverhandlung	85
1. Grundsatz der Öffentlichkeit und Schutz des Persönlichkeitsrechts	85
2. Ausschluß des Angeklagten und der Erziehungsberechtigten	86
V. Das Sanktionensystem im JGG	88
1. Das dreigeteilte Sanktionensystem	88
a) gegenwärtige Rechtslage	88
b) Reformdiskussion	88
2. Die Abschaffung des § 12	90
3. Der Ausbau ambulanter Maßnahmen	91
4. Die Verbindung verschiedener Rechtsfolgen	92
5. Die Einführung neuer Sanktionsmittel	93
a) Die Meldepflicht	93
b) Das Fahrverbot als selbstständige Sanktion	94
c) Zusammenfassung	95
6. Der Jugendarrest	95
7. Der Ungehorsamsarrest	98
8. Der Warnschußarrest	99
9. Die Jugendstrafe	100
a) Bestehende Gesetzeslage	101
aa) Voraussetzungen der Jugendstrafe	101
bb) Bemessung der Jugendstrafe	101
b) Die Auswirkungen der Jugendstrafe auf den Betroffenen	102
c) Reformdiskussionen	104
aa) Bezüglich der Voraussetzungen der Jugendstrafe	104
bb) Exkurs: Bezüglich der Sicherungsverwahrung	106
cc) Bezüglich der Dauer der Jugendstrafe	107
dd) Bezüglich einer Sonderbehandlung der 14/15jährigen	108
ee) Bezüglich der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen	109
10. Aussetzung der Verhängung und Vollstreckung von Jugendstrafe	109

a) Die Strafaussetzung zur Bewährung	109
b) Die Bewährung vor der Jugendstrafe.....	111
c) Die Vorbewährung	112
d) Die Strafrestaussetzung.....	112
11. Zusammenfassung: Reformbedarf im Sanktionensystem.....	113
VI. Besondere Verfahrensarten	115
1. Das Strafbefehlsverfahren	115
2. Das beschleunigte Verfahren	115
3. Die Stellung des Verletzten im Verfahren.....	116
a) Zur Berücksichtigung von Opferbelangen im Strafverfahren	116
b) Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte	118
c) Die Nebenklage.....	118
d) Die Privatklage	119
e) Das Adhäsionsverfahren.....	120
4. Das Rechtsmittelverfahren	120
5. Zusammenfassung: Besondere Verfahrensarten.....	121
VII. Die Beteiligten am Jugendstrafverfahren	122
1. Der Jugendrichter	122
a) Gegenwärtige Rechtslage	122
b) Reformdiskussion	123
2. Die Jugendstaatsanwälte	123
3. Die Jugendschöffen	124
4. Die Strafverteidigung.....	124
5. Die Jugendgerichtshilfe	126
a) Ein ganz kurzer Überblick über die Entwicklung der JGH	126
b) Die Praxis der Jugendgerichtshilfe	129
c) Das Reformkonzept der 2. DVJJ-Kommission	131
aa) Zum Verhältnis von Justiz und Jugendhilfe	132
bb) Zum Rollenkonflikt der JGH.....	132
cc) Informationsaustausch, Auskunftsanspruch und Verpflichtung zur Zusammenarbeit.....	133
dd) Zur Mitwirkung in U-Haftsachen.....	133
ee) Zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung	133
ff) Zur Ausführung der ambulanten Maßnahmen	134
gg) Ergebnis	134
VIII. Zurück zum Anfang – Der Erziehungsgedanke 2. Teil	135
<u>G. Fazit und Ausblick: Ein zeitgemäßes Jugendstrafrecht</u> ...	138
Anhang I: Literaturverzeichnis.....	141
Anhang II: Abkürzungsverzeichnis	152

A. Drei Fragen – Eine Einleitung

„Die Frage eines zeitgemäßen Jugendstrafrechts ist selbstverständlich zuallererst vor dem Hintergrund der Entwicklungen von Kinder- und Jugendkriminalität zu beantworten und damit vor der Folie des Problems, auf das ein zeitgemäßes Jugendstrafrecht wohl immer nur ausgerichtet werden soll.“¹

I. Warum habe ich mich für dieses Thema entschieden?

Das deutsche Jugendstrafrecht wurde zuletzt 1990 mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1.JGGÄndG) reformiert. Seitdem sind 15 Jahre ohne weitere Reform vergangen. Dabei wurde bereits mit Verabschiedung dieses Gesetzes in einer parlamentarischen EntschlieÙung auf weiteren Reformbedarf hingewiesen². Der Ruf nach weiteren Reformen wurde seitdem aus verschiedensten Richtungen ungebrochen wiederholt. Im Jahr 2002 wurden von Hans-Jörg Albrecht und der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) zwei Konzepte veröffentlicht, die sich sehr ausführlich mit dem Reformbedarf im deutschen Jugendstrafrecht auseinandergesetzt haben. Ich selbst wurde auf die Thematik aufmerksam als ich mich 2003 auf die mündlichen Diplomprüfungen in Erziehungswissenschaften vorbereitet habe. Seitdem verfolge ich das Thema mit großer Aufmerksamkeit und habe mir bereits damals vorgenommen mich im Rahmen der Diplomarbeit mit dem Thema „Jugendstrafrechtsreform“ auseinanderzusetzen.

In den letzten beiden Jahren ist die Diskussion um eine Jugendstrafrechtsreform in den einschlägigen Fachzeitschriften zwar wieder etwas leiser geworden, schon bald dürfte sie aber wieder lauter werden. Denn die Politik hat dieses Thema wieder verstärkt aufgegriffen. Nachdem die nun scheidende Bundesregierung bereits einen Referentenentwurf für ein 2. JGGÄndG vorgelegt hat und die unionsregierten Bundesländer in regelmäßigen Abständen sich ähnelnde Reformkonzepte wiederholt in den Bundesrat eingebracht haben, hat die Union für die kommende Legislaturperiode eine Reform des Jugendstrafrechts angekündigt. So möchte sie das HöchstmaÙ der Jugendstrafe von zehn auf 15 Jahre erhöhen, Änderungen im Hinblick auf die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden vornehmen und den Warnschußarrest für junge Rückfalltäter einführen³. Damit ist das Thema „Jugendstrafrechtsreform“ wieder auf der politischen Agenda angekommen, nachdem davon im vergangenen Wahlkampf nichts zu hören war.

¹ Albrecht, Gutachten, S. 16.

² BT-Drs. 11/7421, S.3.

³ Käppner, S.2.

Begonnen habe ich mit dem Studium der Erziehungswissenschaften im WS 97/98. Schon bald bildete sich im Rahmen dieses Studiums mein Interessenschwerpunkt rund um die Themen, „Jugend, Subkulturen und Gewalt“ heraus. Im Wintersemester 2000/2001 entschloß ich mich zudem das Studium der Rechtswissenschaften aufzunehmen. Hier waren es vor allem die Vorlesungen zu Strafrecht und Kriminologie die meine besondere Aufmerksamkeit weckten. Obwohl zwischen den beiden Studiengängen von Arbeitsweise, Lerninhalten und Anforderungen enorme Unterschiede bestehen, so war damit für mich von Beginn an eine innere Verbindung hergestellt. Diese Verbindung wurde im Laufe der Semester immer stärker. Gerade mit den Angeboten im Hauptstudium der Erziehungswissenschaften und den Nebenfächern in Rechtswissenschaften konnte ich die Lehrveranstaltungen immer besser aufeinander abstimmen. Die so unterschiedlichen Studiengänge ergänzten sich mehr und mehr.

Und auch wenn ich schon 2003 den Wunsch hatte meinen Studienweg mit dieser Arbeit abzurunden, so ist mir gerade beim Schreiben dieser Arbeit noch einmal deutlich geworden, wie stark sich diese beiden Studiengänge nun angenähert haben. Diese Arbeit stellt den Abschluß meines Jura und Pädagogik-Studiums dar.

II. Was möchte ich in dieser Arbeit herausarbeiten?

Das einleitende Zitat von Hans-Jörg Albrecht verdeutlicht, was ich dem Leser auf den folgenden Seiten vermitteln möchte. Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse werde ich verschiedene Reformkonzepte diskutieren. Wie hat sich Kinder- und Jugendkriminalität seit der letzten Reform des Jugendstrafrechts entwickelt? Besteht denn tatsächlich dringender Reformbedarf im Jugendstrafrecht? Welchen Anforderungen muß sich ein zeitgemäßes Jugendstrafrecht stellen?

Bei Beantwortung dieser Fragen setzt mir der zeitliche und räumliche Umfang einer Diplomarbeit Grenzen. Ich kann nicht alle relevanten Fragestellungen in dieser Arbeit abhandeln. So werden beispielsweise spezielle Themenkomplexe wie Ausländerkriminalität, Rechtsextremismus oder geschlechtsspezifische Unterschiede nicht von mir bearbeitet. Und auch die behandelten Themenkomplexe können oftmals nicht in der Tiefe behandelt werden, die vielleicht nötig wäre. Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage zukommen, wie das Verhältnis von Erziehung und Strafe ausgestaltet ist und welchen Stellenwert der Erziehungsgedanke im deutschen Jugendstrafrecht hat. Doch wurde bereits vor Einführung des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1923 (RJGG1923) und bis heute

dermaßen intensiv über diese Fragestellung diskutiert, daß sich problemlos mehrere Bücher zu diesem Thema füllen ließen.

Diese Arbeit ist nicht mit dem Anspruch auf eine vollständige Darstellung der Thematik geschrieben, sondern auf das meines Erachtens Wesentliche beschränkt. Diese Diplomarbeit kann also nur eine Einführung in die Thematik „Jugendstrafrechtsreform“ sein – ergänzt um meine persönliche Einschätzung.

3. Wie werde ich bei der Darstellung vorgehen?

Ich werde zuerst mit einer Einführung in das Phänomen Jugendkriminalität beginnen. Worüber reden wir, wenn wir von Jugendkriminalität sprechen? Hierfür werde ich den Begriff der Jugendkriminalität definieren (B.) und anschließend versuchen das Ausmaß dieses gesellschaftlichen Phänomens darzustellen (C.).

Im nächsten Abschnitt soll ein Überblick über das JGG zeigen, wie der deutsche Gesetzgeber gegenwärtig auf Jugendkriminalität reagiert (D.).

Wie es zu dieser Gesetzeslage überhaupt kam, soll dann das folgende Kapitel zeigen. Einen kurzen Überblick über das gegenwärtige deutsche Jugendstrafrecht gibt also Kapitel (E.).

In Kapitel (F.) werde ich dann ein kurzes Zwischenfazit ziehen, bevor ich mich dann im Kapitel (G.) den Reformdiskussionen zuwende. Abschließen wird diese Arbeit dann ein Fazit in Kapitel (H.).

Der Lesbarkeit zuliebe habe ich mich entschieden darauf zu verzichten beide Geschlechtsformen zu verwenden. Liebe/r Leser/in stellen Sie sich bitte ab jetzt einfach den entsprechenden Zusatz vor. Ich hoffe beide Geschlechter fühlen sich gleichermaßen angesprochen, auch wenn ich im folgenden nur die männliche Geschlechtsform verwenden werde.

Ein letzter Hinweis noch. In dieser Arbeit werde ich einige Abkürzungen verwenden – gerade im Hinblick auf die verschiedenen Gesetze und verwendeten Fachzeitschriften. Hinter dem Literaturverzeichnis findet sich am ganz am Ende ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis um diesen Umstand Rechnung zu tragen.

Und nun wünsche Ihnen und Euch viel Spaß beim Lesen.

B. (Jugend-)Kriminalität – Was ist das eigentlich?

„Kriminalität“ beziehungsweise „kriminelles Verhalten“ – das sind doch auf den ersten Blick eindeutig besetzte Begriffe. Doch sind diese Begriffe wirklich nicht erklärungsbedürftig? Dann müßte es ein Verhalten geben, welches von Natur aus als kriminell einzustufen wäre.

Wie wäre es mit homosexuellem Verhalten?

Noch bis zum Jahre 1994 standen sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Mittlerweile können Homosexuelle mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine eheähnliche Verbindung eingehen. Ist (war) nun Homosexualität unter Männern ein naturgemäß kriminelles Verhalten?

Wie ist der Genuß von Rauschmitteln strafrechtlich einzuschätzen?

Alkohol ist eine anerkannte Gesellschaftsdroge. Der Besitz, Konsum und der Handel mit anderen Rauschmitteln steht nach dem Betäubungsmittelgesetz hingegen unter Strafe.

Ist Vielleicht Sterbehilfe kriminell?

Ob Sterbehilfe strafbar ist, hängt derzeit davon ab, ob sie aktiv oder passiv „geleistet“ wird. Wo verläuft die Grenze zwischen diesen beiden Formen der Sterbehilfe? Kann sich an der unterschiedlichen strafrechtlichen Beurteilung dieser beiden Arten der Sterbehilfe wieder etwas ändern?

Ja! Man muß nur das Gesetz ändern oder das Gesetz anders auslegen.

Als ich gerade begann diese Arbeit zu schreiben hat der Bundesrat den Weg für eine Gesetzesänderung frei gemacht, wonach künftig Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Alter von 17 Jahren einen Pkw im öffentlichen Straßenverkehr führen dürfen⁴. Am 18. August ist dieses Gesetz in Kraft getreten. Bis zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) drohte den 17jährigen bei Mißachtung der Voraussetzungen des § 21 StVG eine Gefängnisstrafe. Nach dem Erlass von Rechtsverordnungen der Bundesländer können 17jährige in Begleitung nun mit einem Pkw am Straßenverkehr teilnehmen. Hält der 17jährige sich an die Voraussetzungen ist sein Verhalten nicht mehr strafbar. Entkriminalisierung ist die Bezeichnung für diesen Vorgang. Aus strafbarem Verhalten wird legales. Abweichendes Verhalten wird zur Normalität.

⁴ Zellner, Seite 6.

B. (Jugend-)Kriminalität – Was ist das eigentlich?

Aber was ist mit Totschlag, Mord, Raub, Betrug, Erpressung und wie all die anderen klassischen Delikte noch heißen mögen? Sind dies nicht eindeutig kriminelle Verhaltensweisen?

Selbst bei diesen Delikten ergeben sich Schwierigkeiten bei der rechtlichen Einordnung. Welche objektiven und subjektiven Voraussetzungen müssen von dem Täter erfüllt werden, damit beispielsweise der Tatbestand des Totschlags als verwirklicht angesehen wird? Wann wird aus einem „einfachen“ Totschlag mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren ein Mord, der nur ein Strafmaß kennt: die lebenslange Freiheitsstrafe. Das Gesetz nennt verschiedene Mordmerkmale: Grausam ist zum Beispiel ein solches. Doch wann ist eine Tötung grausam, wann liegt sie noch im „üblichen“ Rahmen?

Doch damit ist noch nicht genug. Denn unter bestimmten Voraussetzungen ist selbst ein grausamer Mord gerechtfertigt oder entschuldigt. Und trotz tatbestandsmäßiger Handlung ist der Täter dann straffrei zu sprechen. Welche Voraussetzungen sind dies?

All diese Fragen lassen sich beantworten. Freilich nur mit Hilfe einer verbindlichen Rechtsordnung und durch Auslegung der entsprechenden Normen.

Diese Beispiele machen deutlich: Kriminalität ist was der Staat mit Hilfe des Strafrechts als solche definiert. Und diese Definitionen - wie auch das Strafmaß - unterliegen dem zeitlichen und gesellschaftlichen Wandel. Was heute hier noch strafrechtlich verboten ist, kann morgen erlaubt sein. In einem anderen Rechtssystem ist es dies vielleicht schon heute⁵. Kriminalität muß somit immer *„vor dem Hintergrund des jeweiligen strafrechtlichen Normenbestandes gesehen werden, sei es im zeitlichen Längsschnitt, sei es hinsichtlich der in den Vergleich einbezogenen Gesellschaften.“*⁶

Und nicht nur der bestehende Normenbestand ist für diese Zuschreibung entscheidend, sondern auch die Entdeckung der Straftat. Ein Verhalten, daß überhaupt nicht wahrgenommen wird, kann auch nicht als „kriminelles Verhalten“ identifiziert werden. Dem „Täter“ kann somit nicht das Stigma des Kriminellen angeheftet werden. So lebt möglicherweise der Mörder, der nicht entdeckt wird, weiter unter uns. Er mag sich vielleicht selbst nun als Mörder fühlen. Doch die Gesellschaft erkennt ihn nicht als solchen und kann ihn nicht als Kriminellen bezeichnen.

Zusammenfassend läßt sich Kriminalität nun damit dahingehend bestimmen, *„daß sie die Gesamtheit jener Handlungen umfaßt, die in der Summe der Deliktstatbestände einer Strafrechtsord-*

⁵ Kunz, § 1 Rn.9f.

⁶ Heinz, KIK, S.9.